

Bestehende Schutzmaßnahmen in der Sperrzone I (Pufferzone)

Wesentliche rechtliche Vorgaben für die Sperrzone I (Pufferzone) ergeben sich aus der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (Art. 9 ff.) und der Schweinepest-Verordnung:

I. Vorgaben für Schweinehalter und Personen, die Umgang mit Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnissen, Zuchtmaterial von Schweinen sowie von Schweinen stammenden tierischen Neben- und Folgeprodukten haben:

1. Halter von Schweinen in der Sperrzone I (Pufferzone) haben dem zuständigen Landratsamt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts, sowie verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzeigen.
2. In der Sperrzone I (Pufferzone) sind Auslauf- und Freilandhaltung von Schweinen erlaubt (beachte jedoch Ziffern 3 und 4).
3. In der Sperrzone I (Pufferzone) gehaltene Schweine sind so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
4. Halter von Schweinen in der Sperrzone I (Pufferzone) haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten.
5. Verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind nach näherer Anweisung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes virologisch und ggf. serologisch auf Afrikanische Schweinepest zu untersuchen.
6. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, sind durch den Halter für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
7. Der Halter eines Hundes, der auf dem Betriebsgelände eines schweinehaltenden Betriebes gehalten wird, hat sicherzustellen, dass der Hund das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlässt.
8. Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen nicht getrieben werden, ausgenommen hiervon sind betrieblichen Wege.
9. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden

10. Schweine, die in einem Betrieb gehalten werden, der in der Sperrzone I (Pufferzone) gelegen ist, dürfen
- aus dieser Zone **innerhalb** der Bundesrepublik Deutschland **genehmigungsfrei** verbracht werden,
 - aus dieser Zone **in das Ausland nur mit Genehmigung** des örtlich zuständigen Landratsamtes nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 verbracht werden.
11. Das Verbringen von frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen und tierischen Nebenprodukten von gehaltenen Schweinen aus der Sperrzone I (Pufferzone), ist ohne Einschränkungen gestattet.

Empfehlungen zur Sicherung des Betriebes können z.B. der Checkliste des FLI zur Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe entnommen werden:

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00014697/Checkliste-ASP-2018-07-20.pdf

Hinweise des FLI zur ASP Früherkennung:

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00016548/ASP_Bilder_Hausschwein-K.pdf

II. **Vorgaben für die Jagd ausübungsberechtigten, Jäger sowie Personen, die Umgang mit Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen sowie von Wildschweinen stammenden tierischen Neben- und Folgeprodukten haben:**

1. Die Jagd auf **Wild (einschließlich Schwarzwild)** darf wie folgt stattfinden:
 - Der Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes ist dem örtlich zuständigen Landratsamt bzw. der Landeshauptstadt Dresden unter Verwendung des jeweils zur Verfügung gestellten Formulars mindestens **zwei Werktage** vor Durchführung der Jagd anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann den Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) im Einzelfall untersagen oder diesbezügliche Auflagen erteilen.
 - Die Einzeljagd, gemeinschaftliches Jagen ohne Jagdhunde- und Treibereinsatz (Gemeinschaftsansätze), die Fangjagd sowie Nachsuchearbeit mit Jagdhunden sind erlaubt.
2. Lebende Wildschweine dürfen nicht aus der Sperrzone I (Pufferzone) verbracht werden.
3. Für jedes **erlegte** Wildschwein gilt:
 - Es ist unverzüglich unter Angabe des Erlegungsortes beim zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt anzuzeigen.

- Es ist unverzüglich nach näherer Anweisung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärarnates zu kennzeichnen.
 - Es sind nach Anweisung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärarnates Blutproben für die Untersuchung auf ASP zu nehmen und ein vom Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärarnat vorgegebener Begleitschein auszustellen. Die Proben sind dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärarnat übergeben. Der Begleitschein soll die Koordinaten des Erlegungsortes enthalten.
 - Die verstärkte Bejagung von Wildschweinen ist angeordnet. Für den Fall, dass der Jagdausübungsberechtigte sich das erlegte Wildschwein aneignet, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 EUR** je Wildschwein gewährt, im Übrigen (krank erlegt oder keine Aneignung) wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **150,00 EUR** gewährt. Der Antrag ist beim jeweils örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärarnat zu stellen. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Wildschwein gezahlt.
 - Aufbruch und Schwarte sind nach näherer Anweisung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärarnat über den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen unschädlich zu beseitigen.
4. **Erlegte Wildschweine, frisches Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischer-zeugnisse**, die Wildschweinefleisch von in der Sperrzone I (Pufferzone) erlegten Tieren enthalten, dürfen nicht innerhalb oder aus der Sperrzone I (Pufferzone) verbracht werden. Mögliche Ausnahmen für das Verbringen innerhalb der Sperrzone I oder innerhalb Deutschlands sind beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärarnat des zuständigen Landratsarnates zu beantragen. Die jeweiligen Voraussetzungen ergeben sich aus den Art. 48 und 49 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605.

Bei dem in Art. 48 und 49 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 vorgegebenen Erreger-Identifizierungstest handelt es sich um die Untersuchung der vom Jagdausübungsberechtigten eingesandten Probe des erlegten Wildschweines durch die Landesuntersuchungsanstalt. Die Untersuchung ist kostenfrei. Das örtlich zuständige Landratsarnat wird über das Ergebnis der Untersuchung informiert und entscheidet dann über den vom Jagdausübungsberechtigten gestellten Antrag.

5. **Für jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild) gilt:**
- Es ist unverzüglich unter Angabe des Fund- bzw. Erlegungsortes beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärarnat anzuzeigen.
 - Die Jagdausübungsberechtigten haben nach ihren Möglichkeiten bei der Kennzeichnung, der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf ASP sowie bei der Bergung und Beseitigung des Tierkörpers nach näherer Anweisung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärarnates mitzuwirken oder die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden.

- Für Anzeige wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 EUR** je Wildschwein gewährt. Darüber hinaus wird für die Mitwirkung bei der Bergung und Beseitigung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 EUR** je Wildschwein gewährt. Der Antrag ist beim örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zu stellen. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Wildschwein gezahlt
6. Die **Fallwildsuche** in der Sperrzone I (Pufferzone) wird fortgeführt. Die Koordination dieser Maßnahme obliegt der örtlich zuständigen Behörde. Die Jagdausübungsberechtigten haben im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit mitzuwirken. Dies betrifft die eigenverantwortliche, intensive Suche nach verendeten Wildschweinen im eigenen Revier (verstärkte Fallwildsuche) und die Mitwirkung bei vom örtlich zuständigen Landratsamt organisierten Suchaktionen im Rahmen der Möglichkeiten der Jagdausübungsberechtigten. Werden bei der Fallwildsuche von der örtlich zuständigen Behörde benannte Personen eingesetzt, haben die Jagdausübungs-berechtigten diese in ihrem Revier zu dulden.
 7. Jagdausübungsberechtigte haben Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd oder bei der Fallwildsuche verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind nach näherer Anweisung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes zu reinigen und zu desinfizieren.

III. Vorgaben für die Allgemeinheit:

1. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des örtlich zuständigen Landratsamtes durchzuführen. Entsprechendes gilt für Hunde, die mit Wildschweinen oder Teilen davon in Berührung gekommen sind.
2. Veranstaltungen mit Schweinen sind untersagt (z.B. Messen, Versteigerungen usw.).
3. Die Errichtung von Absperrungen mit einem wildschweinsicheren Zaun ist zu dulden.